

## Kommentar zum Entwurf einer Europäischen Währungsverfassung

Timm Gudehus, Hamburg

Der nachfolgend kommentierte Entwurf einer *Europäischen Währungsverfassung* ist der gesetzliche Schlussstein zur Implementierung einer neuen Geldordnung. Diese neue Geldordnung beruht auf der "Vollgeldreform" von *Joseph Huber* (*Binswanger et.al. 2012; Huber 2013; Huber/Mensching 2013*), dem "100%-Money-Konzept" (*Fisher 1935; Simons 1934*), dem sogenannten "Chicago-Plan" (*Friedman 1960; Gödde 1985; Benes/Kumhof 2012*) und anderen Vorschlägen (*Allais 1987; Gocht 1975*). Die Notwendigkeit, Regelungen und Konsequenzen der neuen Geldordnung sind in *Gudehus 2014* detailliert beschrieben und begründet. Das Zustandekommen der Umstellungsgewinne und die erforderliche Anpassung der Bankenbilanzierung sind in *Gudehus 2013* dargestellt.

Die wichtigsten *Ziele der neuen Geldordnung* sind:

- Rechtsverbindliche Definition des Geldes
- Trennung von Geld und Kredit
- Gesetzlich garantierte Sicherheit und vollständige Verfügbarkeit des Geldes
- Geldschöpfungsmonopol der Zentralbank
- Keine Geldschöpfungsgewinne der Geschäftsbanken
- Sicherung des Geldwertes durch Begrenzung der Geldmenge
- Entschuldung und Befreiung des Staates vom Zwang zur anhaltenden Neuverschuldung
- Gewährleistung der alleinigen Verfügungsfreiheit der Kontoinhaber über ihr Geld
- Rechtssicherheit durch transparente, widerspruchsfreie und eindeutige Regelungen

Geld ist eine Lizenz zur Nutzung als Zahlungsmittel zum Begleichen monetärer Forderungen.<sup>1</sup> In einer Währungsverfassung sollte daher unmissverständlich festgelegt sein, welche Institutionen gesetzliches Geld in welcher Form und Menge erzeugen dürfen, wie das Geld in den Verkehr gebracht wird, welche Bedingungen für die Nutzung des Geldes gelten und in welchen Bereichen das gesetzliche Geld allein zulässiges Zahlungsmittel ist.

Heute gibt es keine Legaldefinition des Geldes und keine explizite Währungsverfassung. Die allgemeine Vorstellung vom Geld und die bestehenden Gesetze sind vom herkömmlichen Bargeld geprägt. Das heute als Zahlungsmittel vorherrschende Giralgeld ist rechtlich weitgehend ungeregt. Die Regelungen des bestehenden Geldsystems sind unvollständig, widersprüchlich, missverständlich und mehrdeutig. Sie sind intransparent auf viele europäische und nationale Gesetze und Verordnungen verteilt (*Bundesbank 2003; Gocht 1975; Görgens et.al. 2008; Hahn/Häde 2010; Hilf/Oeter 2005 S. 284; Huber 2013; Issing 2003*). Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit soll durch eine europäische Währungsverfassung beendet werden, die als *Rahmengesetz* die Ziele, Grundsätze und wesentlichen Punkte der neuen Geldordnung für die europäische Währungsunion regelt.

---

<sup>1</sup> Auf den amerikanischen One-Dollar-Banknoten steht: „This note is legal tender for all debts, public or private“

Im bestehenden Geldsystem beschränkt sich das Geldmonopol der Zentralbank auf die Münzen, die Banknoten und das eigene Buchgeld. Das meistgenutzte Zahlungsmittel ist jedoch das Giralgeld. Es wird von den Geschäftsbanken eigenmächtig in unkontrollierter Menge erzeugt und vernichtet, denen die sich daraus ergebenden Geldschöpfungsgewinne zufließen. In der neuen Geldordnung umfasst das Geldmonopol der Zentralbank das gesamte Buchgeld. Den Geldbanken wird die Möglichkeit zur Erzeugung von Giralgeld entzogen. Die dadurch erheblich ansteigenden Geldschöpfungsgewinne bei der Zentralbank werden nach den Regeln der Währungsverfassung an die Mitgliedsstaaten der Währungsunion ausgeschüttet. Sie dienen der Staatsfinanzierung und kommen der Allgemeinheit zugute (*Huber 2013; Gudehus 2013*).

Die Währungsverfassung regelt auch den Übergang zur neuen Geldordnung. Aus der Umwandlung der Girokonten in Geldkonten und der dafür notwendigen Änderung der Bilanzierung des Geldes durch die Zentralbank resultieren beträchtliche *Umwandlungsgewinne*, die zu einer wesentlichen Entschuldung der Mitgliedsstaaten führen. Damit bewirkt die Einführung der neuen Geldordnung eine Lösung der aktuellen Wirtschafts- und Finanzprobleme, soweit diese Folgen der ansteigenden Staatsverschuldung sind (*Huber 2013; Gudehus 2013*).

Zu klären ist noch, auf welche Weise eine europäische Währungsverfassung in Kraft gesetzt werden kann. Das Initiativrecht für europäische Gesetze liegt in fast allen Aufgabenbereichen bei der *Europäischen Kommission*. Nach *Art. 241 AEUV* des Vertrags von Lissabon kann jedoch der *Rat der Europäischen Kommission* und nach *Art. 225 AEUV* das *Europäische Parlament* die Kommission auffordern, einen Vorschlag zu unterbreiten. Auch die Bürger der europäischen Union haben im Rahmen einer europäischen Bürgerinitiative nach *Art. 288 AEUV* das Recht, die Kommission zu einem Gesetzesvorschlag aufzufordern. Einen Gesetzesvorschlag könnte auch die europäische Zentralbank vorlegen, nachdem diese von der UE-Kommission mit der Ausarbeitung beauftragt wurde (*Bundesbank 2003*).

Es gibt also mehrere Quellen, Wege und Institutionen für die Ausarbeitung, Vorlage und Verabschiedung eines Gesetzes zur Einführung der neuen Geldordnung. Dafür ist auch zu entscheiden, unter welchem Namen ein solches Gesetz am ehesten Aussicht auf Unterstützung und Erfolg hat: "Währungsverfassung" ("monetary constitution"), "Währungsgesetz" ("currency act", "currency law") oder "Geldgesetz" ("monetary law"). Davon hängt wiederum ab, ob dafür das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach *Art. 294 AEUV* oder ein anderes Verfahren zur Anwendung kommt. Für alle Verfahren wird zur Diskussion und Abstimmung ein geeigneter Vorschlag für den Gesetzestext benötigt.

Der nachfolgend kommentierte Entwurf einer Europäischen Währungsverfassung beschränkt sich auf die Regelung der neuen Geldordnung. Bereiche der übrigen Rechtsordnung, wie die Finanz- und Wirtschaftsordnung, werden nur soweit neu geregelt, wie sie die Geldordnung betreffen. Der Text ist so kurz und umfassend wie möglich und nur so speziell und detailliert wie zum Erreichen der Gesetzesziele nötig. Die neuen Regelungen sollen mit der gewohnten Praxis vereinbar sein. Bestehende Gesetze werden beibehalten, soweit sie mit der neuen Geldordnung verträglich sind.

Wichtige Grundsätze sind die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank, die Priorität der Geldwertsicherung, die Trennung der Geldpolitik von der staatlichen Finanz- und Wirtschaftspolitik sowie die Verpflichtung der Zentralbank zu finanz- und wirtschaftspolitischer Neutralität gegenüber den einzelnen Mitgliedstaaten. Außerdem werden in der Währungsverfassung der Beitritt zur europäischen Währungsunion und der bisher nicht vorgesehene Austritt eines Mitgliedstaates geregelt. Die Regelungen der Währungsverfassung begründen das Vertrauen in die europäische Währungsunion und die Stabilität des Euro.

## **Präambel**

Hier sind noch die beteiligten Länder und die Beschlussgremien der neuen Währungsordnung anzugeben.

## **§ 1 Währungsgebiet und Geltungsbereich**

Dieser Paragraf legt das Währungsgebiet und der Geltungsbereich des Euro fest.

Die Verwendung des Euro in Staaten außerhalb der europäischen Währungsunion ist zulässig, soweit es die örtlichen Gesetze erlauben. Die Auswirkungen auf die Verkehrsgeldmenge im europäischen Währungsraum sind von der EZB bei der Geldpolitik zu berücksichtigen (s. auch §5 Abs. (12)).

Erforderlich ist noch ein Abgleich mit dem *internationalen Währungsrecht*, den *Außenhandelsgesetzen* und den Verträgen mit IMF, BIZ, WTO und anderen Institutionen (*Gocht 1975; Hahn/Häde 2010; Hilf/Oeter 2004, S. 28, 151 und 284ff*).

## **§ 2 Geld und Währung**

In diesem Paragraf werden die grundlegenden Begriffe der Geldordnung definiert und die Erscheinungsformen des Geldes festgelegt.

Abs. (1) definiert, was gesetzlich unter Geld zu verstehen ist und wer Geld erzeugen und in den Verkehr bringen darf. Gesetzliches Geld, Zentralbankgeld und gültige Währung sind demnach synonyme Bezeichnungen für den gewohnten Begriff Geld. Neue Bezeichnungen, wie Vollgeld und 100%-Geld, sind nicht erforderlich.

Abs. (2) definiert die Währungseinheit Euro. Damit wird festgelegt, dass der Euro rechtsverbindliche Recheneinheit und monetärer Wertmaßstab ist. Geldmengen, Guthaben, Forderungen, Kredite, Preise und monetäre Verträge sowie Staatshaushalte, Bilanzen und monetäre Vermögenswerte sind danach grundsätzlich in Euro zu bemessen.

Abs. (3) definiert Bargeld und Buchgeld und ihre Erscheinungsformen. Das elektronische Geld (e-Geld) wird damit zum gesetzlichen Zahlungsmittel.

Die Bedingungen, Grenzen und Durchführung der Umtauschgarantie von Abs. (4) durch die nationalen Zentralbanken (NZB) und die Geldbanken regelt die EZB.

Abs. (5) definiert die wichtigsten Stellgrößen der Geldpolitik der EZB: Verkehrsgeldmenge und Vorratsgeldmenge. Notwendigkeit und Einsatz der Vorratsgeldmenge für die Geldmengensteuerung durch die EZB werden in §5 erläutert (s. *Gudehus 2014*).

Die Definition der Geldmenge durch Abs. (5) beendet die Diskussionen über die richtige Geldmenge, wie M0, M1, M2, M3 usw. (s. z.B. *Issing 2003*). Irreführende Begriffe wie "umlaufende Geldmenge" oder "Umlaufmittel" werden vermieden (*Mises 1924*). Die Verwendung von Geld als Wertspeicher für liquides Vermögen wird nicht diskriminiert.

## **§ 3 Erfüllung und Ablösung monetärer Forderungen**

Dieser Paragraph schreibt die Annahme des gesetzlichen Geldes als Zahlungsmittel zur Erfüllung monetärer Forderungen vor und beschränkt den Einsatz von Schecks, Wechseln und Kredit auf die Ablösung monetärer Forderungen. Geld ist Zahlungsmittel zur Erfüllung fälliger Forderungen. Kredite sind Zahlungsverpflichtungen und kein Zahlungsmittel.

Abs. (1) regelt die Verwendung der verschiedenen Erscheinungsformen des Geldes als Zahlungsmittel und ersetzt die bestehende Annahmepflicht für Bargeld durch ein Auswahlrecht der Beteiligten unter den zulässigen Zahlungsarten.

Für Abs. (2) sind die bestehenden Scheck-, Wechsel und Kreditgesetze entsprechend anzupassen. Dazu müssen auch die bestehenden Zahlungssysteme und Clearingstellen zwischen den Banken angepasst werden. Gemäß §5 Abs. (4) müssen Übertragungen von einem Geldkonto auf ein anderes Geldkonto tagesgleich ausgeführt werden.

Die gesetzlichen Regelungen zum Tausch und zur Aufrechnung bleiben bestehen. Das Einräumen von Zahlungszielen ist weiterhin zulässig. Eine Verlängerung der Zahlungsziele ist jedoch effektiv eine erhöhte Kreditgeldschöpfung. Lange Zahlungsfristen und die Verrechnung von wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen über längere Zeiträume können die Verwendung von Geld im Zahlungsverkehr zunehmend überflüssig machen (s. *Gudehus 2007, S. 57 und Abschnitt 16.6*). Hier besteht weiterer Regelungsbedarf durch die EZB, wie z.B. eine Einschränkung der zulässigen Zahlungsfristen für bestimmte Geschäftsarten.

Um die mit der neuen Geldordnung angestrebte Verstetigung der Finanzmärkte zu erreichen, sind eventuell zusätzliche Regelungen erforderlich, die den Missbrauch von Geld und Kredit auf den Finanzmärkten einschränken und den Leerverkauf, den Handel mit geliehenen Wertpapieren und den Handel auf Kredit, der nicht durch aktuell verfügbares Zentralbankgeld gedeckt ist, verhindern (*Huber 2013; Gudehus 2014*).

#### **§ 4 Geldfälschung und unzulässige Zahlungsmittel**

Abs. (1) bewahrt das bestehende Fälschungsverbot für Münzen und Banknoten.

Abs. (2) verbietet die Umgehung der Regelungen von §3 und verhindert eine erneute Schöpfung von Kreditgeld.

Mit Abs. (1) und (2) und den Regelungen von §3 wird auch die Verwendung von Gold und Edelmetallen sowie von Kreditgeld und anderen Geldsurrogaten als Zahlungsmittel verboten. Regionalwährungen oder andere Komplementärwährungen mit gemeinnütziger Zweckbindung können von der EZB geduldet und bei Missbrauch oder Gefahr für die Geldordnung verboten werden.

Zur Durchsetzung von Abs. (3) sind die geltenden Strafgesetze der Mitgliedsländer entsprechend anzupassen und die Höhe der Strafen einheitlich festzulegen (s. *Hahn/Häde 2010*).

#### **§ 5 Europäische Zentralbank und Nationale Zentralbanken**

Dieser Paragraph gibt die Rahmenbedingungen, die Aufgaben, Ziele und Arbeitsweise sowie die Grundsätze der Organisation und Führung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Nationalen Zentralbanken (NZB) vor. Die von den Regierungen weisungsunabhängige EZB und die an die EZB weisungsgebundenen NZB sind die verantwortlichen Institutionen der europäischen Geldordnung und bilden die "Monetative". Durchführung und Einzelheiten werden gemäß den Vorgaben der Währungsverfassung in den Satzungen der EZB und NZB geregelt. Außerdem sind die Informations- und Berichtspflichten sowie die Beaufsichtigung und Kontrolle der EZB und NZB neu zu regeln (s. *Hahn/Häde 2010*).

Die bestehenden Regelungen werden übernommen und fortgeschrieben, soweit sie mit der neuen Geldordnung verträglich sind (s. *Görgens et.al. 2008, S.88*). Erforderlich ist ein Abgleich mit dem *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) und eine Anpassung der Satzungen der NZB und der EZB.

Abs. (3) entspricht den Bestimmungen von Artikel 29 der EZB-Satzung (s. *Görgens et.al. 2008, S.93*).

Das mit Abs. (4) geforderte Zahlungssystem für die neue Geldordnung ist aus den heute bestehenden nationalen und übernationalen Systemen wie TARGET2 zu entwickeln (*Gudehus 2013b; Sinn 2013*).

Abs. (5) soll das allgemeine Vertrauen in die neue Geldordnung begründen.

Abs. (6) legt die zentrale Aufgabe der europäischen Zentralbank fest und begrenzt das Wachstum der Geldmenge, um eine Geldentwertung durch übermäßige Ausweitung der Geldmenge zu verhindern. EZB und NZB müssen dafür über ausreichend bemessene *Geldvorräte* verfügen und eine zielführende *Gelddisposition* betreiben (*Gudehus 2014*). Dabei sind das vergangene und das potentielle zukünftige BIP-Wachstum auf praktikable und objektiv nachvollziehbare Weise zu berücksichtigen (*Gocht 1975; Huber 2013*). Hier besteht noch Präzisionsbedarf.

In Abs. (7) wird festgelegt, wie die EZB Geld in den Verkehr bringen und aus dem Verkehr ziehen kann. Damit sind die Handlungsmöglichkeiten der Geldmengensteuerung vorgegeben.

Abs. (8) regelt die Bilanzierung der Geldschöpfung bei der EZB, aus der die Umwandlungsgewinne und laufende Geldschöpfungsgewinne resultieren (s. *Gudehus 2013*). Die Gewinnverteilung ist in Abs. (3) geregelt.

Bedingungen, Zeitpunkte und Höhe einer Geldschöpfung mit Gewinn sowie die Ausschüttung und Verwendung des Geldschöpfungsgewinns müssen von der EZB mit den Mitgliedstaaten abgestimmt werden. (Zur Größenordnung der jährlich im Eurosystem möglichen Geldschöpfungsgewinne s. *Huber 2013* und *Gudehus 2013 und 2014*).

Abs. (9) erklärt die Geldwertsicherung zum primären Ziel der Geldpolitik. Das ist grundlegend für die Akzeptanz der neuen Geldordnung. Um den Geldwert nicht zu gefährden, darf die Verkehrsgeldmenge gemäß Abs. (6) nur synchron zum Wirtschaftswachstum ansteigen und unter normalen Umständen nicht sprunghaft verändert werden (s. *Huber 2013; Gudehus 2013 und 2014*)

Definition und Messung der Inflationsrate sind in einer Durchführungsverordnung festzulegen. Die vorgeschlagenen Grenzwerte sind Anfangswerte, die gemäß §10 Abs. (3) verändert werden können. Es sind keine Zielwerte, die von der EZB angestrebt werden sollen oder eingehalten werden müssen.

Abs. (10): Für die Geldpolitik bestehen viele Möglichkeiten, deren Auswirkungen auf die angestrebten Zielgrößen unterschiedlich sind. Daraus lassen sich Vorgaben, Leitlinien und Einschränkungen der zulässigen Geldpolitik der EZB ableiten.

Weitere Zielvorgaben für die Geldpolitik, wie eine Förderung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums oder eine potentialorientierte Steuerung der Geldmenge, sollten zunächst nicht in die Währungsverfassung aufgenommen werden. Es ist strittig, ob diese Ziele überhaupt erstrebenswert sind, und offen, welche Ziele mit den Handlungsmöglichkeiten einer Zentralbank erreichbar sind (*Gocht 1975; Gudehus 2014; Görgens et.al. 2008; Huber 2013; Issing 2003*). Außerdem besteht die Gefahr von Zielkonflikten zwischen der Geldpolitik der EZB und der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Staaten.

Wie schon Art. 123 (1) AEUV verbietet der Abs. (12) eine direkte Staatsfinanzierung durch die EZB. Nach der erheblichen Entschuldung der Staaten ist das Verbot - anders als der Art. 123 (1) AEUV - einhaltbar. Für eventuelle Notlagen sind Ausnahmeregelungen festzulegen.

## § 6 Geldbanken und Geldkonten

Dieser Paragraph regelt die Rolle und Aufgaben der Geldbanken sowie die Verwaltung und Bilanzierung der Geldkonten.

Außer der EZB und den NZB sind nach Abs. (1) nur dafür zugelassene Finanzinstitute, die unter dem Begriff "Geldbanken" zusammengefasst werden, zur Verwaltung von Geldkonten berechtigt und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über diese Geldkonten verpflichtet.

Eine als Geldbank zugelassene Finanzinstitution kann neben der Verwaltung von Geldkonten und dem Zahlungsverkehr andere Bankgeschäfte betreiben, wie Kreditgeschäfte oder Investmentbanking, und andere Finanzdienstleistungen erbringen, wie Vermögensverwaltung, Depotverwaltung oder Gelddisposition.

Abs. (2): Analog zum Bargelddepot, in dem Bargeld lagert, ist ein Geldkonto ein Buchgelddepot, auf dem eine Buchgeldmenge gespeichert ist. Es ist rechtlich vergleichbar mit einem Wertpapierdepot.

Abs. (3): Das Verbot von Zahlungen von einem Anlagekonto und auf ein Anlagekonto zum Begleichen einer monetären Forderung unterbindet die Verwendung von an die Bank ausgeliehenem Geld als Zahlungsmittel. Umbuchungen von einem Anlagekonto auf ein Geldkonto des gleichen Kunden bei derselben Bank sind nach mit bestimmten Umbuchungsfrist zulässig.

Abs. (4): Die Sicherung der Liquidität erfordert eine vorausschauende Gelddisposition, für die es viele Möglichkeiten gibt (s. *Gudehus 2014*).

Abs. (5) verdeutlicht die Besonderheit der Geldkonten gegenüber anderen Bankkonten: Einlagen auf Anlagekonten, wie Spareinlagen und Termingelder, sind auch in der neuen Geldordnung Kredite mit begrenzter Sicherheit der Kunden an eine Bank.

Da die Zentralbank die Auszahlung der Guthaben auf den Geldkonten gewährleistet, können die bestehenden Einlagensicherungsfonds von der Sicherung der Geldkontenbestände befreit und auf die Sicherung der Spar- und Termineinlagen beschränkt werden. Das führt zu einer Kostenentlastung der Banken.

Abs. (6) gewährleistet den Datenschutz und die Einhaltung des Bankgeheimnisses dadurch, dass - außer im Fall eines Straftatverdachts - keine Kontobewegungen und Kontostände einzelner Kontoinhaber an die EZB oder staatliche Stellen gemeldet werden dürfen. Eine Meldung der Summenbestände und der aufsummierten Zahlungsströme der Geldkonten für größere Gruppen, wie Haushalte, Unternehmen, Banken oder Staat, ist zulässig, solange aus den Daten keine Rückschlüsse auf Einzelkonten möglich sind.

## § 7 Inkrafttreten und Umstellung

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten der neuen Geldordnung und die damit verbundenen Umstellungen der Konten und der Bilanzierung.

Abs. (1): Eine Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr bis zum Inkrafttreten der Währungsverfassung ist erforderlich, damit die EZB und NZB, die Geldbanken und alle anderen betroffenen Institutionen die Zahlungssysteme, Programme und organisatorischen Abläufe anpassen können und sich die Bürger mit den Konsequenzen vertraut machen.

Wenn eine gleitende Einführung der neuen Geldordnung über die Zulassung von Vollgeldkonten und die Förderung von Vollgeldbanken beschlossen wird, ist zusätzlich ein Vorschalt- oder Einführungsgesetz der neuen Geldordnung erforderlich (*Gudehus 2014b*).

Abs. (2): Die Ausgliederung und Neubilanzierung gelten auch für die Buchgeldkonten bei EZB und NZB. Die einheitliche Bilanzierung von Buchgeld und Bargeld und deren Konsequenzen für die Geldschöpfungsgewinne sind in *Gudehus 2013* erläutert.

Abs. (3): Sparkonten und Termingeldkonten sind und bleiben Anlagekonten. Sie werden nicht in Geldkonten mit Zentralbankgeld umgewandelt. Girokonten mit negativem Kontostand, die in Geldkonten umgewandelt werden sollen, müssen zuvor ausgeglichen werden.

Abs. (4): Zu Einzelheiten und Wirkungsweise der Umstellung s. *Gudehus 2013*.

Abs. (5): Die Rückzahlungsfrist von voraussichtlich 2 bis 3 Jahren ist so festzulegen, dass sie der mittleren Restlaufzeit der Kredite der Banken entspricht, aus deren Rückfluss die Umstellungskredite getilgt werden sollen (*Gudehus 2013*).

Abs. (6): Die anfängliche Zinsfreiheit der Umstellungskredite ist notwendig, um die Geldbanken vor hohen Zinslasten zu bewahren, die sie zunächst nicht weitergeben können und in Konkurs treiben könnten. Die Verzinsung der Restkredite bewirkt das Eigeninteresse der Banken an einer rechtzeitigen Tilgung (s. *Gudehus 2013*).

Abs. (7): Bei der Verwendung des ausgeschütteten Umstellungsgewinns muss die EZB dafür sorgen, dass das Geld umgehend wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückfließt. Primär sollten Staatsanleihen aufgekauft, Staatsschulden getilgt und die aufgelaufenen Targetkredite ausgeglichen werden (s. *Huber 2013; Gudehus 2013 und 2014; Sinn 2012*).

Nach Tilgung der Umstellungskredite haben die Geldbanken auf ihren Geldkonten bei den NZB keine oder nur geringe Einlagen. Die EZB führt in ihrer Bilanz Gewinnrückstellungskonten für die Mitgliedstaaten und verwaltet außerhalb ihrer Bilanz Geldkonten von Mitgliedstaaten, von internationalen Institutionen, wie der IWF, und von Zentralbanken anderer Währungsgebiete. Die Geldkonten der Mitgliedsländer und der staatlichen Banken werden in der Regel von den NZB verwaltet. Sie können auch bei privaten Geldbanken eingerichtet sein.

## **§ 8 Beitritt zur europäischen Währungsunion**

Eine neue Geldordnung ist erst vollständig, wenn sie auch den Beitritt und den Austritt aus der Währungsunion regelt. Das erhöht die Rechtssicherheit und fördert das Vertrauen in die Geldordnung.

Im Maastrichter-Vertrag sind die Beitrittsbedingungen zur Europäischen Union (EU) und das Beitrittsrecht von EU-Mitgliedern zur europäischen Währungsunion festgelegt. Mit verschiedenen Nichtmitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Abkommen über einen möglichen Beitritt zur Währungsunion. Der Beitrittsprozess wird fallweise ausgehandelt.

Paragraf 9 der Währungsverfassung regelt die Bedingungen und den Prozess eines Beitritts zur Währungsunion.

Gemäß Abs. (1) wird dem Beitrittsstaat durch die Umstellung des Währungssystems auf die neue Geldordnung der EWU ermöglicht, die Staatsverschuldung auf das geforderte Niveau zu senken und damit die Neuverschuldungs- und Stabilitätsbedingungen einzuhalten.

Das gemäß Abs. (4) nach dem Umtausch eingezogene Bargeld der auslaufenden Währung wird von der NZB eingesammelt und vernichtet. Das führt bilanziell zu einem Geldvernichtungsverlust, der durch den Geldschöpfungsgewinn aus der Schaffung des zusätzlichen Euro-Bargelds ausgeglichen wird. Beim Buchgeld findet unmittelbar ein Austausch der Guthaben auf den Geldkonten in alter Währung gegen Guthaben in Euro statt.

## **§ 9 Austritt aus der europäischen Währungsunion**

Eine Mitgliedschaft in der europäischen Währungsunion ist nach den EU-Verträgen unwiderruflich. Ein Austritt ist bisher nicht vorgesehen und daher auch nicht geregelt. Dagegen kann nach §50 EU-Vertrag ein Mitgliedstaat auf eigenen Wunsch aus der europäischen Union ausscheiden. Die Bedingungen des Austritts sollen in einem speziellen Abkommen ausgehandelt werden. Mit Einführung der neuen Geldordnung besteht die Möglichkeit, diese Widersprüchlichkeit der EU-Verträge und das Fehlen klarer Austrittsregelungen zu beseitigen.

Ein wichtiger Grund für den freiwilligen Austritt aus der europäischen Währungsunion nach Abs. (1) kann eine grundsätzliche Ablehnung der Verschuldungs- und Stabilitätsbedingungen, der Geldpolitik der EZB oder der Mehrheitsentscheidungen der übrigen Mitgliedstaaten sein. Andere wichtige Gründe sind eine Veränderung der Staatsform oder der Beitritt zu einem anderen Staat oder einer anderen Währungsunion.

Durch die Möglichkeit eines zwangsweisen Ausschlusses eines Mitgliedstaates gemäß Abs. (2) wird die Einhaltung der Bestimmungen der Währungsverfassung erzwungen. Das soll verhindern, dass sich ein Mitgliedstaat der europäischen Union übermäßig verschuldet und zahlungsunfähig wird. Die Möglichkeit eines Zwangsausschlusses stärkt das Vertrauen in die neue Geldordnung und in die Kreditwürdigkeit aller Mitgliedstaaten und trägt zur Stabilisierung der Wirtschaft und der Finanzmärkte in den Euro-Ländern bei.

Gemäß Abs. (5) findet unmittelbar ein Austausch der Guthaben auf den Geldkonten in Euro gegen Guthaben in neuer Währung statt. Das nach dem Umtausch eingezogene Euro-Bargeld muss von der NZB eingesammelt und vernichtet werden. Daraus entsteht bei der betreffenden NZB einem Geldvernichtungsverlust in Euro, der durch den Geldschöpfungsgewinn aus der Schaffung des neuen Bargelds ausgeglichen wird.

Wenn die Gefahr einer späteren Abwertung der neuen Währung gegenüber dem Euro besteht, ist damit zu rechnen, dass nach der Regelung von Abs. (5) nur ein kleiner Teil des im Austrittsstaat im Verkehr befindlichen Euro-Bargelds in die neue Währung umgetauscht und darüber hinaus bis zum Austrittsdatum vorsorglich zusätzliches Bargeld abgehoben wird. Das könnte durch eine Begrenzung der Bargeldabhebung und den Zwangsumtausch von Mindestbeträgen an Bargeld verhindert werden. Hier besteht noch Regelungsbedarf.

Die Regelung Abs. (6) zur eingeschränkten Umrechnung der am Austrittstag bestehen Kredite, Anleihen, Forderungen und Zahlungsverpflichtungen, stellt sicher, dass die Schulden und Zahlungsverpflichtungen des Austrittsstaates und der in seinem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen und juristischen Personen nach dem Austritt in voller Höhe erhalten bleiben. Allein der Austritt bewirkt keine Entschuldung oder Umschuldung des ausgeschiedenen Staates.

Erst nach Verlassen der Währungsunion kann die NZB des ausgeschiedenen Staates durch eine lockere Geldpolitik den Wechselkurs zu anderen Währungen senken, dem eigenen Staat Kredite gewähren, einen Anstieg der Inflation zulassen und dadurch die Tilgung der in eigener Währung bestehenden Schulden erleichtern. Der ausgetretene Staat kann auch eine andere Geldordnung beschließen und die Unabhängigkeit seiner NZB einschränken.

## **§ 10 Anpassung bestehender Gesetze und Änderungsvorbehalt**

Abs. (1): Die Währungsverfassung setzt als europäisches Rahmengesetz grundsätzlich alle abweichenden einzelstaatlichen Gesetze, Regelungen und Verordnungen außer Kraft.

Abs. (2) erfordert eine systematische Überprüfung aller einschlägigen Gesetze, Regelungen, Verträge und Verordnungen, die von der neuen Währungsverfassung betroffenen sind.<sup>2</sup>

Abs. (3) ist notwendig, weil die Auswirkungen der neuen Geldordnung und der Geldpolitik der EZB heute nicht in vollem Umfang absehbar sind (s. *Gudehus 2014*).

Abs. (4): Hier sind auch andere und differenzierte Mehrheitsregelungen möglich.

## § 11 Sanktionen und Streitbeilegung

Dieser Paragraph regelt die Sanktionen bei Verstößen gegen die Währungsverfassung sowie das Vorgehen und die gerichtliche Zuständigkeit im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und/oder EZB, die die Geldordnung oder die Währungsverfassung betreffen.

## Danksagung

Der vorliegende Entwurf einer europäischen Währungsverfassung ist seit Mitte 2012 aus mehreren Vorentwürfen entstanden, die nach Diskussionen mit Ökonomen, Bankfachleuten, Juristen, Mitgliedern der Monetative e.V. und interessierten Mitbürgern immer wieder verbessert und ergänzt wurden. Für ihre konstruktiven Beiträge danke ich besonders *Joseph Huber*, *Christopher Mensching*, *Andreas Mosler*, *Hans-Georg Koppensteiner*, *Thomas Mayer* und *Dieter Tetzen*.

Die Arbeit an einem konsistenten Währungsgesetz und die Realisierung der neuen Geldordnung sind ein laufende Projekte, die noch nicht abgeschlossen sind. Die Veröffentlichung des Entwurfs soll zur Diskussion und Mitarbeit anregen, damit recht bald eine zukunftssichernde neue Geldordnung verwirklicht wird.

Wer an der Formulierung der europäischen Währungsverfassung mitarbeiten möchte, kann Verbesserungsvorschläge, Ergänzungen und Kritik an [TimmGudehus@t-online.de](mailto:TimmGudehus@t-online.de) senden.

Weitere Informationen über die Vollgeldreform sind auf der Website [www.vollgeld.de](http://www.vollgeld.de) von *Joseph Huber* zu finden. Wer die Einführung von Vollgeld und die Verwirklichung der neuen Geldordnung fördern will, wende sich über [www.monetative.de](http://www.monetative.de) an den Verein *Monetative e.V.* in Berlin.

## Literatur

Allais Maurice (1987); *The Credit Mechanism and its Implications*, in Feiwel G.R. (Hrg): *Arrow and the Foundations of the Theory of Economic Policy*, Essay in honour of Kenneth J. Arrow, NYU Press, p. 491ff.

Benes, Jaromir und Michael Kumhof (2012); *The Chicago Plan Revisited*; IMF Working Paper, WP/12/202; August 2012, revisited draft February 2013 in [www.vollgeld.de](http://www.vollgeld.de) unter Geldreform.

Binswanger Hans Christoph, Joseph Huber, Philippe Mastronardi (2012); *Die Vollgeld-Reform, Wie Staatsschulden abgebaut und Finanzkrisen verhindert werden können*, Edition ZE!TPUNKT, Die nächste Schweiz, Solothurn

---

<sup>2</sup> Das ist eine lohnende Aufgabe für ein wirtschaftsrechtliches Seminar oder eine Forschungsarbeit.

- Bundesbank (2003); *Zur Währungsverfassung nach dem Entwurf einer Verfassung für die europäische Union*, Monatsbericht der deutschen Bundesbank, Nov. 2003, S. 57ff.
- Fisher Irving (1935); *100%-Money*, Übersetzung von Klaus Karwart (2007): *100%-Geld*, Verlag für Sozialökonomie, Kiel
- Friedman, Milton (1960); *A Program for Monetary Stability*, New York
- Gocht Rolf (1975); *Kritische Betrachtungen zur nationalen und internationalen Geldordnung*, Ducker & Humblot, Berlin (2. Aufl. 2011)
- Görgens Egon, Karlheinz Ruckriegel, Franz Seitz F. (2008); *Europäische Geldpolitik*, 5. Auflage, UTB Lucius & Lucius, Stuttgart
- Gödde, Roland (1985); *Der Chicago-Plan*, WISU, 14. Jg., Heft 11, November 1985, S. 525ff
- Gudehus Timm (2007); *Dynamische Märkte, Praxis, Strategie und Nutzen für Staat und Gesellschaft*, Springer, Berlin Heidelberg New York
- Gudehus Timm (2013); *Geldordnung, Geldschöpfung und Staatsfinanzierung*, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 62/2 (2013), S. 194ff.
- Gudehus Timm (2014); *Notwendigkeit, Regelungen und Konsequenzen einer neuen Geldordnung*, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 63/1 (2014)
- Gudehus, Timm (2014b); *Vollgeldkonten und Vollgeldbanken, Ein anderer Weg zu einer neuen Geldordnung*, [www.vollgeld.de](http://www.vollgeld.de), Vollgeldreform/Schrittweise Einführung von Vollgeld
- Huber Joseph (2013); *Monetäre Modernisierung, Zur Zukunft der Geldordnung: Vollgeld und Monetative*, 3. neu bearbeitete und aktualisierte Auflage, Metropolis-Verlag, Marburg
- Huber Joseph, Christopher Mensching (2013); *Plädoyer für eine monetäre Modernisierung*; *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, 46. Jg. Heft 5/2013, S. 146-149
- Hahn Hugo J., Ulrich Häde (2010); *Währungsrecht*, 2. Aufl., Beck, München
- Hilf Mainhard, Stefan Oeter (2004); *WTO-Recht*, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
- Issing Ottmar (2003), *Einführung in die Geldtheorie*, Vahlen, München
- Mises, Ludwig von (1924); *Theorie des Geldes und der Umlaufmittel*, Duncker&Humblot, Berlin
- Sinn Hans-Werner (2012), *Die Targetfalle*, Gefahren für unser Geld und unsere Kinder, Hanser Verlag, München, 2012
- Simons Henry C. (1934); *100 Per Cent Liquid*; Leitartikel, The Wall Street Journal